

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit Fragen der Unternehmensführung und insbesondere den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst und im März 2016 gemeinsam die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Entsprechenserklärungen werden der Öffentlichkeit auf der Internetseite der CREVALIS CAPITAL AG AG unter [www.crevalis.de](http://www.crevalis.de) dauerhaft zugänglich gemacht. Die vorherige Entsprechenserklärung wurde im Februar 2015 abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der CREVALIS Capital AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 24. Juni 2014 (Kodex) beziehungsweise der geänderten Fassung vom 5. Mai 2015 für das Geschäftsjahr 2015 entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird, wobei allerdings nachfolgend aufgeführte Abweichungen gelten:

- Ziffer 2.3.3 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) sieht vor, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen soll:

Die Gesellschaft bietet diesen Service derzeit aus organisatorischen noch nicht an, plant aber für die Zukunft die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden zu übertragen. Das Vorgehen entspricht einer verbreiteten Praxis. Bei einer darüberhinausgehenden Übertragung ist ferner nicht auszuschließen, dass auch Persönlichkeitsrechte der Aktionäre betroffen werden, die es zu schützen gilt.

- Gem. Ziff. 4.1.5 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest, wobei die Festlegung erstmals bis spätestens 30. September 2015 zu erfolgen hat:

Die CREVALIS Capital AG hatte im Geschäftsjahr 2015 keine Mitarbeiter und lediglich einen Vorstand. Eine entsprechende Diversifikation war daher bisher nicht möglich.

- Gem. Ziff. 4.2.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben:

Die CREVALIS Capital AG hat einen Alleinvorstand. Dies ist für die derzeitige Größe und Ausrichtung der Gesellschaft ausreichend.

- Gem. Ziff. 4.2.3 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll die Gesamtvergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile enthalten:

Der Vorstand der Gesellschaft bezog im Geschäftsjahr 2015 keine Vergütung, was der Größe der Gesellschaft angemessen ist.

- Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festlegen:

Die Gesellschaft verfügt nur über ein männliches Vorstandsmitglied, was der Größe der Gesellschaft angemessen ist. Von daher konnten auch keine Zielgrößen für Frauen im Vorstand festgelegt werden. Der Aufsichtsrat befürwortet aber grundsätzlich eine angemessene Repräsentation von Frauen im Vorstand und strebt an, dies bei einer Vergrößerung des Vorstands zu berücksichtigen.

- Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Auch soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, gem. Ziff. 5.4.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden:

Eine Altersgrenze für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand bestehen derzeit wegen des Alters des amtierenden Vorstands und der Aufsichtsratsmitglieder nicht.

- Nach Ziff. 5.3.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach Ziff. 5.3.2 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) ein Prüfungsausschuss und nach 5.3.3 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) ein Nominierungsausschuss gebildet werden:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dies und die Unternehmensgröße berücksichtigend ist eine Bildung von Ausschüssen nicht geboten.

- Nach Ziff. 5.4.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen:

Die Gesellschaft behält sich vor, bei den nächsten ordentlichen Aufsichtsratswahlen gegebenenfalls nochmals die gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl zu stellen, weil deren besondere Kenntnisse und Erfahrungen möglicherweise noch von der Gesellschaft benötigt werden. Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurden daher bisher noch nicht benannt.

- Nach Ziff. 5.4.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2015 nicht werbend tätig. Eine Vergütung für den Aufsichtsrat fand daher in 2015 nicht statt.

- Nach Ziff. 7.1.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll die Aufstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Der Konzernabschluss soll nach Ziff. 7.1.2 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die

Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein:

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet; Jahresabschluss, Zwischenmitteilungen sowie der Halbjahresfinanzbericht erfolgen nach nationalen Vorschriften (HGB). Eine umfassende Information der Aktionäre ist auf diese Weise angesichts der Größe der Gesellschaft bei angemessenen Kosten sichergestellt. Der Jahresfinanzbericht wird innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende, der Halbjahresfinanzbericht binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht.

Die vorgehend geschilderte Vorgehensweise wird auch für die Zukunft Gültigkeit haben; Änderungen werden umgehend bekannt gemacht.

Berlin, 30. März 2016

gez.  
Für den Aufsichtsrat  
Dr. Yann Samson (Aufsichtsratsvorsitzender)

gez.  
Für den Vorstand  
Matthias Gärtner (CEO)